

14



2. September 2009

Stadtrat
9401 Rorschach

013

Gemeinde Rorschach: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Trischliplatz**
- **Gestaltungsplan Trischliplatz**

Das rund 5200 m² grosse Planungsgebiet umfasst die Parzellen Nrn. 149, 150, 152, 1556, 1557, 1566, 1567 und 1957. Gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan liegt das Areal zur Hauptsache in der Kernzone K, die südliche Parzelle Nr. 149 liegt in der Wohnzone WZ4, die Platzflächen im Norden des Planungsgebietes im übrigen Gemeindegebiet bzw. in der Grünzone.

Das Projekt für die geplante Zentrumsüberbauung wurde im Rahmen eines Studienauftrags mit 8 eingeladenen Teilnehmern evaluiert. Es soll Raum schaffen für einen neuen Migrosmarkt (inkl. Restaurant ca. 2500 m²), für weitere Dienstleister im Plateaugeschoss sowie für rund 40 Wohnungen unterschiedlicher Grösse. Aus Sicht der Stadt waren bei der Projektierung die folgenden wichtigen Anliegen zu berücksichtigen:

- Eine vorzügliche städtebauliche Einordnung
- Berücksichtigung der Verkehrssituation an dieser zentralen städtischen Lage
- Verlegung der öffentlichen Parkplätze in eine Tiefgarage

Das vorliegende Projekt trägt zur Stärkung des Stadtkerns als Einkaufs- und Wohnstandort bei. Gemäss dem kantonalen Hochbauamt sind die städtebaulichen und architektonischen Qualitäten als Voraussetzung für einen Gestaltungsplan gegeben.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti-

gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

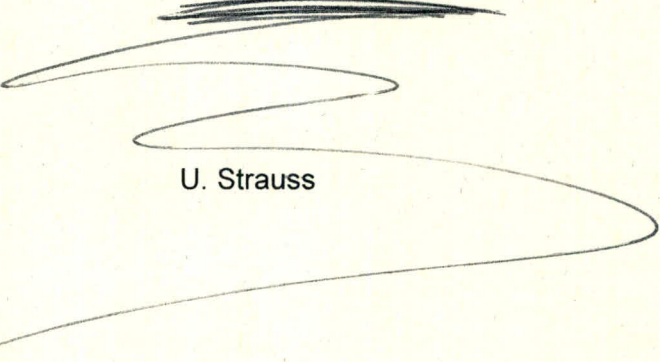
1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'040.--.
Aufteilung der Gebühren:
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation , Fr. 1'700.--
Tiefbauamt Fr. 340.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein
Genehmigung Teilstrassenplan

Kopie

BD-RA, TBA-RD, AREG